

**II-1273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 779 N

1991-03-20

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Mag. Guggenberger, Strobl
und Genossen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Umweltschutz und EG

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung betreffend die Umweltschutznormen der EFTA als Hindernis für die wirtschaftliche Integration hat der zuständige EG-Kommissär Ripa di Meana geantwortet, daß die Verhandlungen über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes darauf abzielen, "die vier Freiheiten auf der Grundlage der Errungenschaften der Gemeinschaft" zu verwirklichen.

Ripa di Meana sieht daher keinen Anlaß, "die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der EFTA-Normen durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu bewerten."

Dies läßt den Schluß zu, daß die EG-Kommission davon ausgeht, daß einschlägige EFTA-Normen bei der Verwirklichung des EWR außer Kraft gesetzt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

A n f r a g e:

1. Teilen Sie diese Schlußfolgerung?
2. Wenn nein, welche andere Leseart schlagen Sie vor?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1692/90
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. Juli 1990)
(91/C 63/66)

Betrifft: Umweltschutznormen der EFTA

Die in den EFTA-Ländern geltenden Umweltschutznormen sind im großen und ganzen strenger als die der Gemeinschaft.

Könnte die Kommission angeben, wie sich eine Anwendung der EFTA-Normen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wirtschaftlich auswirken würde, und zwar im Rahmen der Diskussionen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums?

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
(6. Dezember 1990)

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes wurden am 20. Juni 1990 förmlich eingeleitet. Sie zielen darauf ab, die „vier Freiheiten“ auf der Grundlage der Errungenschaften der Gemeinschaft, die gemeinsam ermittelt werden sollen, und nicht auf der Grundlage der EFTA-Bestimmungen zu verwirklichen. Dies gilt auch für diejenigen Vorschriften zum Umweltschutz, die sich auf die Funktionsweise des Binnenmarktes auswirken.

Daher besteht kein Anlaß, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der EFTA-Normen durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu bewerten.

In mehreren EFTA-Ländern sind die Normen in einigen Bereichen der Umweltschutzvorschriften gegenwärtig streng, in anderen weniger streng. Einheitliche EFTA-Normen gibt es nicht.